

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 14. Jänner 1983

Zl. 306.01.02/23-VI.1/82

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat  
Dipl.Vw.Dr. Ludwig STEINER  
und Gen. betreffend Test  
durch einen Psychologen vor  
Aufnahme in den Höheren Auswärtigen Dienst (Nr. 2318/J-NR/1982)

2210 IAB

1983 -01- 17

zu 2318 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Vw.Dr. Ludwig STEINER und Gen. haben am 16. Dezember 1982 unter der Nr. 2318/J-NR/1982 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Test durch einen Psychologen vor Aufnahme in den Höheren Auswärtigen Dienst gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Seit wann gibt es für Aufnahmewerber in den Höheren Auswärtigen Dienst den obligatorischen Test durch einen Psychologen ?
2. Inwieweit ist das Ergebnis dieses Tests für Sie bei Ihrer Aufnahmeentscheidung bindend ?
3. Wieviele Kandidaten wurden bisher durch einen Psychologen für den Höheren Auswärtigen Dienst als ungeeignet erklärt ?
4. Haben Sie sich bisher bereits über ein Gutachten des Psychologen hinweggesetzt ?
5. Wenn ja, was waren die Gründe dafür ? "

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Aufnahme in den Höheren Auswärtigen Dienst auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ist in der Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 21. Dezember 1977 (BGBl. Nr. 687/77) geregelt. Danach obliegt die Feststellung der Eignung für den Höheren Auswärtigen Dienst einer Sachverständigenkommission. Diese Kommission kann nach § 2 Punkt 6 der Verordnung zwecks Feststellung der "allgemeinen geistigen, körperlichen und charakterlichen Eignung für die Dienstleistung im In- und Ausland erforderliche Untersuchungen und Erhebungen" anordnen. Zu diesen Untersuchungen gehört der

- 2 -

psychologische Test, der im Jahre 1977 sowohl für das Auswahlverfahren für den Höheren als auch den Gehobenen Dienst im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten eingeführt wurde.

- Zu 2) Das Ergebnis des psychologischen Test wird den Mitgliedern der Sachverständigenkommission vorgelegt, von diesen gewürdigt und findet Eingang in die Gesamtwertung des einzelnen Kandidaten nach einem Punktesystem. Nach Reihung der Kandidaten gemäss der von ihnen erreichten Punktezahl trifft die Kommission die Entscheidung, welche Kandidaten für eine Aufnahme in das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten geeignet sind. An diese Eignungsfeststellung der Kommission bin ich gemäss obzittierter Verordnung gebunden.
- Zu 3) Die Beratungen und Beschlussfassung der Kommission sind vertraulich. Das Ergebnis des psychologischen Tests ist, ebenso wie alle Leistungen der Kandidaten, nicht von mir, sondern lediglich von der Sachverständigenkommission zu bewerten.
- Zu 4) und 5) entfällt mit dem Bemerkem, dass ich mich in keinem Fall über die Entscheidung der Eignungsfeststellungskommission hinweggesetzt habe.

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten:

